

Vorgehensweise für Einrichtungen im Zusammenhang mit Coronafällen

Betrifft kranke oder infizierte Personen

Ein(e) Mitarbeiter/in der Einrichtung oder tätige Person zeigt Krankheitssymptome

Vorgehen siehe Abbildung Seite 2.

Nachweis des Coronavirus bei einer in der Einrichtung tätigen Person oder einem Mitarbeiter

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens
- Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen:
Gruppe inkl. Kontaktdaten der vertretungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail),
Pädagogisches Personal (Telefon-Nr., E-Mail),
ggf. weitere in der Einrichtung tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail), damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.

Es wird durch einen Arzt ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (und ggf. Meldung nach §6 IfSG, sofern nicht bereits durch den Arzt erfolgt)



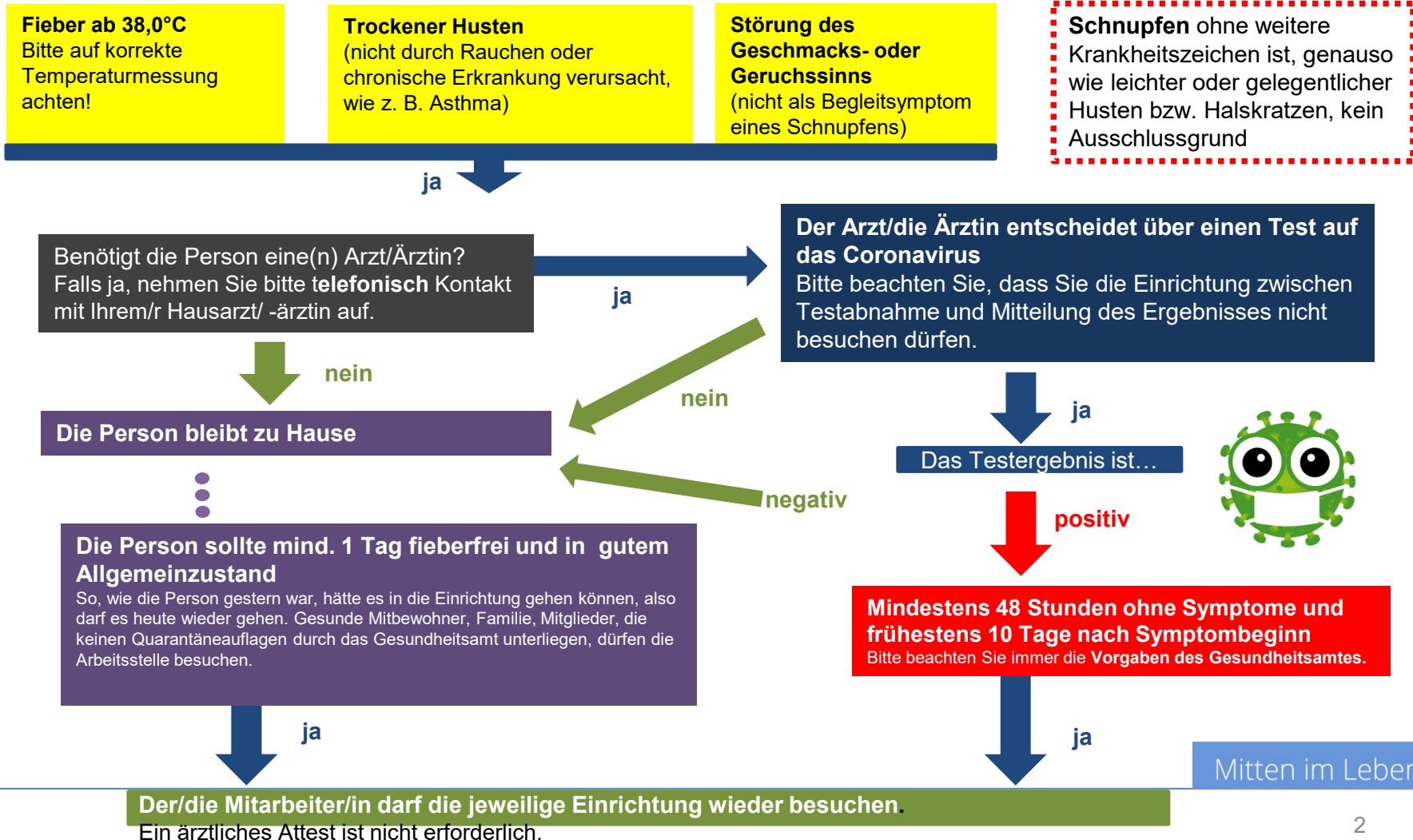
Corona-Entscheidungshilfe für alle hauptamtlichen Kollegen für die Bereiche Arbeit/Wohnen/Verwaltung:

Diese Hilfe soll Ihnen bei der Abschätzung des potentiellen Risikos helfen. Wenn Sie sich unsicher in der individuellen Bewertung sind, stehen Ihnen Ihre Vorgesetzten gerne zu Seite!

Wann muss der/die Kolleg*in/Mitarbeiter*in/TaFö-Besucher*in/Teilnehmer*in zu Hause bleiben ?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt

(alle Symptome müssen dabei akut auftreten/Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):



Hinweis: Es gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betreuungsverbot für die betroffene Person oder der/dem betroffenenen/m Mitarbeiter/in

Betrifft Kontakte

Mitarbeiter mit direktem persönlichen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person oder einem konkreten Verdachtsfall haben ein Betretungsverbot in die Einrichtung.

Diese Personen an das Gesundheitsamt verweisen, damit dort die Ermittlung weiterer Kontaktpersonen eingeleitet werden kann.

Die Einrichtungsleitungen stellen sicher, dass alle Vorgaben zur Prävention aus den gültigen Schutzkonzepten umgesetzt wurden. Ist dies der Fall besteht im Übrigen **kein** weiterer **Handlungsbedarf** für die Einrichtung.

Mitarbeiter hatten Kontakt zu einer Person, die Kontakt mit einer dem Coronavirus infizierten Person hatten.

Kein Handlungsbedarf für die Einrichtung und die genannten Personen.

